

IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb 16.03.2021
2. Die Steuerbegünstigungen für Ausgaben an Gebäuden: Die Meldung des Rabatts in der Rechnung oder der Abtretung des Steuerguthabens an Dritte (innerhalb 31.03.2021)
3. Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 31.03.2021
4. Die Stundung der Finanzierungen von Unternehmen: Neuerlicher automatischer Aufschub bis zum 30.06.2021

1

Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb 16.03.2021

Für MwSt.-Subjekte

Alle Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs, Kommanditgesellschaften auf Aktien) müssen innerhalb 16.03.2021 die jährliche Gebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher entrichten.

Als Gesellschaftsbücher sind folgende zu betrachten:

- das Buch der Gesellschafter;
- das Buch der Schuldverschreibungen;
- das Buch der Gesellschafterversammlungen;
- das Buch des Verwaltungsrates;
- das Buch des Aufsichtsrates;
- das Buch des Exekutivausschusses;
- das Buch der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen;
- jedes andere Buch für welches die Vidimierung zwingend vorgesehen ist.

Die vorher genannten Pflichtbücher müssen im Moment, in dem sie angelegt werden, nummeriert und beim Unternehmensregister der Handelskammer oder von einem Notar vidimiert werden.

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals (oder Dotationsfonds) zum 01.01.2021, und zwar wie folgt:

- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) bis zu Euro 516.456,90 = Euro 309,87;
- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) höher als Euro 516.456,90 = Euro 516,46.

Die Einzahlung muss mittels Zahlungsvordruck Mod. F24 erfolgen, und zwar mit Angabe des Zahlungsschlüssels 7085 und des Bezugszeitraums 2021. Diese Einzahlung stellt für IRES- und IRAP-Zwecke eine vom Unternehmenseinkommen abzugsfähige Ausgabe dar.

Von der Einzahlung der Jahresgebühr ausgenommen sind folgende Steuersubjekte:

- Genossenschaften;
- Konsortien, welche nicht die Form einer Konsortialgesellschaft haben;
- in Konkurs befindliche Kapitalgesellschaften;
- Amateursportgesellschaften, welche in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen;
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Die Pflicht bleibt hingegen bei Gesellschaften aufrecht, welche in Auflösung versetzt worden sind. Kapitalgesellschaften, welche nach dem 01.01.2021 gegründet worden sind, haben die Jahresgebühr bereits im Zuge der Gründung mittels Posterlagschein entrichtet. Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, bereiten wir den Zahlungsvordruck Mod. F24 für die Einzahlung der Jahresgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher vor. Diejenigen Kunden, für welche wir hingegen nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir, den Zahlungsvordruck Mod. F24 vorzubereiten und die geschuldete Zahlung für das Jahr 2021 eigenständig und termingerecht durchzuführen.

2

Die Steuerbegünstigungen für Ausgaben an Gebäuden: Die Meldung des Rabatts in der Rechnung oder der Abtretung des Steuerguthabens an Dritte (innerhalb 31.03.2021)

Für MwSt.-Subjekte

Die Steuerzahler, welche im Jahre 2020 Ausgaben im Bereich des Superbonus 110% oder im Bereich der anderen Eingriffe laut Art. 121, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 getätigt haben, können – als Alternative zur Anrechnung der Steuergutschrift in der eigenen Einkommensteuererklärung – für die Anwendung des Rabatts in der Rechnung optieren (sog. „sconto

in fattura“) oder für die Abtretung des Steuerguthabens an Dritte (in der Regel an Banken), wobei in diesen Fällen eine entsprechende Mitteilung, innerhalb 31. März 2021, an die Agentur der Einnahmen vorgenommen werden muss.

Wir erinnern daran, dass die Arbeiten, für welche die vorher genannten Möglichkeiten der Abtretung oder des Verkaufs des Steuerguthabens bestehen, folgende sind:

- Bauliche Eingriffe, welche im Sinne des Art. a), b) und h) des Art. 16-bis, Absatz 1, DPR 917/86, Anrecht auf einen IRPEF -Abzug geben;
- Eingriffe zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden (sog. „Ecobonus“), welche im Sinne des Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 und der Absätze von 344 bis 347 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 296/2006, Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben, mit eingeschlossen die Eingriffe im Bereich des Superbonus 110% im Sinne der Absätze 1 und 2 des Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020;
- Eingriffe zwecks Erdbebensicherung, welche im Sinne des Art. 16, Absatz 1-bis – 1-septies des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 (sog. „Erdbebenbonus“), Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben, mit eingeschlossen die Eingriffe im Bereich des Superbonus 110% im Sinne des Absatzes 4 des Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020;
- Eingriffe zwecks Erneuerung/Sanierung der Außenfassade an Gebäuden, mit eingeschlossen die ausschließliche Reinigung/Malen derselben, welche im Sinne des Art. 1, Absätze 2019 und 2020 des Gesetzes Nr. 160/2019 (sog. „Fassadenbonus“) Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben;
- Der Ankauf und die Installation von Ladestationen für elektrische Fahrzeuge, welche laut Art. 16-ter des Gesetzesdekrets Nr. 63/2016 Anrecht auf einen IRPEF/IRES-Abzug geben, mit eingeschlossen die Fälle, in welchen diese Eingriffe im Sinne des Absatz 8 des Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020 in den Bereich des Superbonus 110% fallen.

Was den Moment der Verauslagung dieser Spesen betrifft, halten wir folgendes fest:

- sofern diese Spesen von Privatpersonen vorgenommen werden, gilt das Kassaprinzip, d.h. die Ausgaben gelten als in jenem Jahr getätigt, in welchem diese bezahlt werden;
- sofern diese Spesen innerhalb einer betrieblichen Tätigkeit verauslagt werden, gelten diese laut dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip als verauslagt.

Die Option für die Anwendung des Rabatts in der Rechnung oder die Abtretung des Steuerguthabens an Dritte, muss in telematischer Form vorgenommen werden:

- vom begünstigten Subjekt selbst, direkt oder mittels eines befähigten Übermittlers laut Art. 3, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 322/98;
- vom Kondominiums-Verwalter (oder in Ermangelung eines solchen von einem Miteigentümer), direkt oder mittels eines befähigten Übermittlers laut art. 3, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 322/98;

- vom zum Erlass des Bestätigungsvermerks befähigten Freiberuflers, in den Fällen, in welchen der Superbonus 110% zur Anwendung kommt, laut Art. 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020.

Wir weisen darauf hin, dass es für Arbeiten, die im Jahr 2020 angefangen und im Jahr 2021 fortgesetzt werden, auch möglich sein wird, für die im Jahr 2020 angefallenen Steuerabzüge die Verrechnung mit den eigenen Steuern vorzunehmen und für die im Jahr 2021 angefallenen Steuerabzüge hingegen, innerhalb der festgelegten Frist, für die Abtretung im Jahr 2022 zu optieren (voraussichtlich wieder Ende März 2022).

3 Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb 31.03.2021

Für MwSt.-Subjekte

Interessierte Subjekte, welche das Steuerguthaben auf Werbeausgaben für entsprechende Ausgaben des Jahres 2021 erhalten wollen, müssen innerhalb 31.03.2021 die diesbezüglich notwendige Vormerkung übermitteln; im Monat Januar 2022 muss dann die abschließende Erklärung der im Jahr 2021 verauslagten Spesen übermittelt werden. Innerhalb März 2022, werden Seitens des zuständigen Ministeriums alle jene Subjekte veröffentlicht, welche Anrecht auf den Werbebonus haben, sowie der diesen jeweils zustehende Betrag. Die zulässigen Werbespesen sind jene für den Kauf von Werbeflächen und die Ausgaben für Werbespots in Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, welche in Papierformat oder in digitaler Form veröffentlicht werden (ohne dass für diese ein Zuwachs der Werbeausgaben im Jahre 2021 bezogen auf das Vorjahr notwendig wäre), für die Werbeausgaben an Fernsehsender und Rundfunksender verbleibt hingegen die Bedingung, dass das Steuerguthaben lediglich auf den Zuwachs der Werbeausgaben zusteht (der Zuwachs dieser Werbeausgaben im Jahre 2021 bezogen auf das Vorjahr muss mehr als 1 Prozent betragen).

Zwecks Berechnung des Steuerguthabens sind die Werbeausgaben zulässig, ohne entsprechende Nebenspesen, wie z.B. Vermittlungsgebühren und jegliche andere Ausgabe, auch wenn diese mit den Werbeausgaben in einem direkten und inhaltlichen Zusammenhang stehen.

Im Falle einer ausschließlichen Zeitungsausgabe in digitaler Form, muss der Zugang zu den Inhalten dieser ganz oder teilweise entgeltlich sein; im Falle einer gleichzeitigen digitalen Ausgabe und einer Ausgabe in Papierform, kann der Zugang auch gänzlich unentgeltlich gewährt werden. Das Steuerguthaben berechnet sich in Höhe von 50% der zugelassenen Werbeausgaben (in Höhe von 75% des Wertzuwachses bezogen auf die Werbeausgaben an Fernsehsender und Rundfunksender). Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel (Euro 50 Mio.) überschritten werden, wird das zustehende Steuerguthaben anteilmäßig gekürzt. Das

Steuerguthaben fällt unter die sog. „De-Minimis“-Bestimmung. Das Steuerguthaben kann ausschließlich über das Modell F24 verrechnet werden, wobei dieses Modell über das Portal der Agentur der Eingaben übermittelt werden muss. Wir ersuchen unsere interessierten Kunden, den zuständigen Berater bei uns im Büro zu kontaktieren, um weiterführende diesbezügliche Informationen einzuholen.

4 Die Stundung der Finanzierungen von Unternehmen: Neuerlicher automatischer Aufschub bis zum 30.06.2021

Für MwSt.-Subjekte

Wir informieren Sie, dass das staatliche Haushaltsgesetz 2021 die automatische Verlängerung der bereits beantragten Stundung der betrieblichen Bank-Finanzierungen auf 30. Juni 2021 vorsieht, außer das betroffene Unternehmen hat der Bank innerhalb 31. Jänner 2021 (innerhalb dem 31. März 2021 im Falle von Tourismusbetrieben) mitgeteilt, auf die automatische Verlängerung zu verzichten. Das heißt konkret, dass jene Unternehmen, welche bereits in der Vergangenheit bei ihrer Bank die Stundung von Finanzierungen bis zum 31. Jänner 2021 (bzw. bis zum 31. März 2021 im Falle von Tourismusbetrieben) beantragt hatten, dieser Aufschub von der Bank automatisch bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden muss, ohne diesbezüglich zusätzlich Unterlagen/Informationen und/oder einen neuen Antrag zu verlangen.

Man beachte jedoch, dass es vorkommen könnte, dass diese automatische Verlängerung bei den Banken noch nicht als Standardvorgang definiert wurde. Daher raten wir Ihnen auf jeden Fall, mittels einer einfachen E-Mail (oder mittels einer PEC E-Mail), gerichtet an Ihre Bank, sich die Bestätigung über diese automatische Verlängerung bis zum 30. Juni 2021 einzuholen (die entsprechende Bestimmung auf welche man sich bezieht ist der Art. 1, Absatz 248, vom Gesetz Nr. 178/2020). Die bisherige Darstellung gilt jedoch ausschließlich in Bezug auf die Stundung von betrieblichen Finanzierungen, welche in der Vergangenheit laut dem Dekret „Cura Italia“ (Art. 56, Absatz 2, Buchstaben a), b), c), Absatz 6, Buchstaben a) und c), und Absatz 8, des Gesetzesdekrets Nr. 18, vom 17. März 2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020) beantragt worden sind.

Die Unternehmen, welche die Stundung ihrer Finanzierungen auf Basis anderer Bestimmungen/Konventionen beantragt haben, wie z.B. in Südtirol mit Bezug auf die im Jahre 2020 zwischen der Autonomen Provinz Bozen und den lokalen Banken unterzeichneten Vereinbarung, sollten ihre Bank zeitgerecht kontaktieren (d.h. vor Ablauf der gewährten Stundung), um mit dieser die Möglichkeit/Modalität eventueller neuerlicher Stundungen von bestehenden Finanzierungen zu vereinbaren; in diesem Falle handelt es sich nicht um eine automatische Verlängerung der bestehenden Stundung und somit können die diesbezüglichen

Banken auch weitere Unterlagen/Informationen einfordern, bevor diese ihre Entscheidungen bezüglich einer neuerlichen Stundung fällen.

Wir empfehlen Ihnen daher, zeitnah mit Ihren Banken Kontakt aufzunehmen, um die verschiedenen Möglichkeiten der Stundung im Detail besprechen zu können.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

